

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Baustelle 6: Systematische Fehler bei der Neuregelung der
rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV

15.07.2011

Vorbemerkung

Der Startgutschriften-Arge (www.startgutschriften-arge.de) liegt der Entwurf des 5. Änderungsvertrages zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag) vor, in dem auch die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV enthalten ist. Es gibt zwar laut Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 für die Tarifvertragsparteien (BMI, TdL, VKA, ver.di, dbb tarifunion) noch eine Einlassungs- bzw. Einspruchsfrist bis zum 31.7.2011 und nach ver.di-Information im August 2011 eine Tagung der Verhandlungskommission, um die Neuregelung endgültig zu verabschieden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es außer rein redaktionellen Änderungen im Entwurf keine substantziellen Einwände mehr geben wird.

Die Startgutschriften-Arge hat bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV schwere systematische Fehler festgestellt, die nach Verabschiedung der Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien mit Sicherheit eine große Klagewelle von Betroffenen auslösen werden. In einem am 15.7.2011 fertig gestellten 58-seitigen Gutachten von Fischer/Siepe „Neuregelungen der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“ werden diese Fehler Punkt für Punkt nachgewiesen. Im Folgenden werden nur die schwerwiegendsten Fehler aufgeführt.

Fehlerhafte Grundformel

Die Grundformel laut Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften (sog. Abweichungsregel nach § 33 Abs. 1a Ziffer 1 i.V.m. Ziffer 2, Satz 1 ATV) enthält folgende schwerwiegende systematische Fehler:

- **Vernachlässigung von Mindestwerten** (z.B. Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) durch ausschließliche Konzentration auf den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG mit der Folge, dass fast alle älteren, alleinstehenden Rentenfernen leer ausgehen. Keinen Zuschlag erhalten beispielsweise ältere, alleinstehende Rentenferne mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 4.500 €, auch wenn sie längere Ausbildungszeiten nachweisen können und sehr spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Aktueller Hinweis:

In den aktuellen [Beispielrechnungen der Gewerkschaften ver.di](#) und [dbb tarifunion](#) für alleinstehende Rentenferne (Beispiele 2 und 5) bleibt der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ebenfalls unberücksichtigt, so dass bereits die bisherige Startgutschrift falsch angegeben ist¹. Im Beispiel 3 fiel ursprünglich auch die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV unter den Tisch, so dass zunächst eine Nachbesserung der bisherigen Startgutschrift in Aussicht gestellt wurde, die es tatsächlich gar nicht gegeben hätte. Auch in den Beispielen 2 und 5 kann es aber zu keinem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift kommen.

- **kein Zuschlag bei Eintrittsalter 25 Jahre bzw. bei 40 oder mehr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren** (z.B. Jahrgang 1947 mit Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), auch wenn längere Ausbildungszeiten vorliegen
- **kein Zuschlag bei noch nicht vollendetem 50. Lebensjahr zum 31.12.2010 bzw. für alle Jahrgänge ab 1961** (z.B. Jahrgang 1961 mit Eintrittsalter 28 Jahre), auch wenn der späte Einstieg durch längere Ausbildungszeiten bedingt ist
- **kein Zuschlag für bestimmte Rentenferne der Jahrgangsgruppe 1953-1960** (z.B. Eintrittsalter 26 Jahre bei Jahrgängen 1953-1960, 27 Jahre bei Jahrgängen 1956-1960 oder 28 Jahre bei Jahrgängen 1958-1960), auch wenn längere Ausbildungszeiten vorliegen und dadurch der spätere Einstieg erfolgt.

Die sog. Abweichungsregel laut § 33 Abs. 1a, Ziffer 1 i.V.m. Ziffer 2, Satz 1 ATV schließt also eine sehr große Gruppe von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten von einem Zuschlag kategorisch aus. Davon, dass Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) die für den in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG festgelegten Anteilssatz von 2,25 % der Voll-Leistung pro Jahr erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gar nicht erreichen können und daher überproportional benachteiligt seien, ist keine Rede mehr. Eine Definition, was unter längeren Ausbildungszeiten zu verstehen ist, fehlt völlig in der Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 sowie im Entwurf zum § 33 Abs. 1a ATV.

¹ Dossier: „Tarnen, Tricksen, Täuschen – Gewerkschaften rechnen falsch“
http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Gewerkschaften_rechnen_falsch.pdf

Stattdessen soll ein **willkürlicher Abzug von 7,5 Prozentpunkten**² von der Differenz zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor (= bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre / bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre) nach dem modifizierten § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre x jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) erfolgen.

Die Konsequenz „**Je später der Einstieg, desto höher der Zuschlag**“ bei 32 bis 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ist ebenfalls ein schwerer Fehler und führt zur überproportionalen Benachteiligung von Rentenfernern mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter von 25 gegenüber beispielsweise 33 Jahren.

Belohnt wird also ein sehr spätes Eintrittsalter und nicht die längere Ausbildungszeit. Wenn beispielsweise der Späteinsteiger mit 33 Jahren vorher

² Die Begründung für diesen pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten fehlt. Denkbar sind aus Sicht der Startgutschriften-Arge die beiden folgenden Varianten A und B.

Variante A: Nur bei 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und einem neuen Anteilssatz von 2,5 % (= 100 % : 40 Jahre) würden im Fall von beispielsweise 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 (Jahrgang 1947, Geburtsmonat Januar) der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ($30/40 = 75\%$) und neuer maßgebender Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG ($30 \times 2,5 = 75\%$) übereinstimmen. Lässt man aber den alten Anteilssatz von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG unverändert, bleibt es bei dem alten maßgebenden Prozentsatz von 67,5 % (= $30 \times 2,25$). Dies sind dann genau 7,5 Prozentpunkte weniger als der Unverfallbarkeitsfaktor von 75 % nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausmacht. Genau dieses Beispiel wurde bereits am 1.6.2011 in der [Glosse auf der Homepage der Startgutschriften-Arge](#) genannt.

Folge: Wer Anfang 1947 geboren ist, Anfang 1972 mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr Anfang 2012 erreichen kann, wird durch den pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten von einer Nachbesserung der alten Startgutschrift ausgeschlossen. Im Beispielfall soll nur ein späteres Eintrittsalter von beispielsweise 28 Jahren belohnt werden.

Variante B: Da das von der TdL bereits im Tarifgespräch vom 9.12.2010 vorgestellte Vergleichsmodell grundsätzlich von allen Teilnehmern akzeptiert wurde und nur noch die maximale Abweichung zwischen den Prozentsätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG im Tarifgespräch vom 30.5.2011 offen blieb, wurde der pauschale Abzug von x Prozentpunkten zwischen den öffentlichen Arbeitgebern und den Gewerkschaften ausgehandelt. Die öffentlichen Arbeitgeber preschten beispielsweise mit ihrem Vorschlag von 10 Prozentpunkten Abzug vor. Dies hätte zum Beispiel bedeutet, dass beim Jahrgang 1947 auch alle Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter von 26 Jahren ohne Zuschlag geblieben wären.

Die Gewerkschaften hielten dagegen mit einem pauschalen Abzug von 5 Prozentpunkten. Dann wären immerhin beim Jahrgang 1947 noch alle mit einem Eintrittsalter von 24 und 25 Jahren zum Zuge gekommen. Man einigte sich schließlich in der Mitte zwischen 10 und 5 Prozentpunkten, also bei einem pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten.

Ob nun die Begründung für den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten mehr von der Variante A oder der Variante B geprägt wurde, wissen nur die bei der Tarifeinigung am 30.5.2011 beteiligten Tarifvertragsparteien (BMI, TdL, VKA, ver.di einschl. GEW und GdP, dbb tarifunion) sowie die ebenfalls beteiligten VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) selbst. Letztlich ist es auch einerlei, welche Variante der Wahrheit näher kommt. Entscheidend sind die finanziellen Auswirkungen des pauschalen Abzugs von 7,5 Prozentpunkten, wie sie oben unter dem Stichwort „Fehlerhafte Grundformel“ erläutert werden.

als Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft beschäftigt oder selbstständig tätig war, wird er einen hohen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten, auch wenn er keine längere Ausbildungszeit absolviert hat.

Der Akademiker, der bereits mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, wird bestraft. Er erhält keinen Zuschlag und seine Startgutschrift liegt nach der Neuregelung nur noch rund 10 % über der Startgutschrift des Späteinsteigers mit 33 Jahren.

Dass zum Beispiel Akademiker mit längeren Ausbildungszeiten, aber einem Eintritt schon mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst, nun nach der Neuregelung völlig leer ausgehen sollen, ist überhaupt nicht zu verstehen. Außerdem ist im BGH-Urteil an keiner Stelle zu lesen, dass bei den rentenfernen Jahrgängen ab 1947 zwischen älteren und jüngeren Rentenfernen zu differenzieren sei. Der komplette Ausschluss der rentenfernen Jahrgänge ab 1961, die längere Ausbildungszeiten nachweisen können, ist völlig unlogisch und nur mit dem Wunsch nach möglichst geringen Mehrkosten durch die Neuregelung zu erklären.

Grob fehlerhafte Zusatzformel

Bei Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Lebensjahren und dadurch weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren werden laut § 33 Abs. 1a, Ziffer 2, Satz 2 ATV eine Fülle von Zusatzberechnungen erforderlich, sofern die sog. Abweichungsregel nach § 33 Abs. 1a, Ziffer 1 i.V.m. Ziffer 2, Satz 1 ATV erfüllt ist und daher die Abweichung zwischen den Prozentsätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Modifiziert bzw. gekürzt werden in diesem Falle der Nettoversorgungssatz (**niedriger** als 91,75 %), die Nettogesamtversorgung (**niedriger** als vorher) sowie die Voll-Leistung (ebenfalls **niedriger** als vorher). Lediglich der Ansatz der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren soll unverändert bleiben.

Diese höchst komplizierten und völlig intransparenten Zusatzberechnungen ziehen schwerste systematische Fehler nach sich:

- **negative Voll-Leistungen bei alleinstehenden Rentenfernen** mit Entgelten zwischen 3.000 und 3.300 € sowie einem Eintrittsalter von 44 Jahren, obwohl es Voll-Leistungen und daraus abgeleitete Startgutschriften mit negativen Vorzeichen per definitionem gar nicht geben kann (also ein überdeutlicher Hinweis auf den groben Fehler in der Zusatzformel)
- **keine Kürzung der Näherungsrente** bei sehr spätem Eintrittsalter, so dass auch bei verheirateten Rentenfernen mit gleichem

Nettoarbeitsentgelt die Differenz zwischen gekürzter Nettogesamtversorgung und gleichbleibender Näherungsrente immer kleiner wird mit der Folge, dass die dadurch stark gekürzte Voll-Leistung auch bei Erfüllung der sog. Abweichungsregel zu geringeren Startgutschriften im Vergleich zu vorher führt (also liegt der neue Formelbetrag unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)

- **sehr hohe Zuschläge bei älteren, verheirateten Spitzenverdienern mit Späteintritt und einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren** (je nach Höhe der gesamtversorgungsfähigen Entgelte und Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre Zuschläge von 22 bis 43 % auf die bisherige Startgutschrift).

Fazit:

Neue Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Rentenfernen

Die bei der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 13.11.2001 beschlossene Regelung über die Startgutschriften bei rentenfernen Pflichtversicherten hat bereits zu einer Ungleichbehandlung geführt, wie in verschiedenen Gutachten, Berichten, Studien und dem Buch von Fischer/Siepe „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ (erschienen im dbb verlag) nachgewiesen wurde.

Diese **Ungleichbehandlung** wird durch die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV nicht beseitigt, sondern sogar noch gesteigert durch eine Ungleichbehandlung ganz neuer und besonderer Art:

- **kein Zuschlag für eine Mehrheit von Rentenfernen** (z.B. Eintrittsalter bis 25 Jahre oder Jahrgang ab 1961) auch bei längeren Ausbildungszeiten
- **hohe und höchste Zuschläge bis zu 43 % für eine Minderheit von Rentenfernen** (ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit sehr spätem Einstieg in den öffentlichen Dienst).

Die Folge ist, dass ausgerechnet die „Gewinner“ der Übergangsregelungen aus dem Jahr 2001 auch nach der Neuregelung vom 30.5.2011 als die großen „Gewinner“ gelten dürfen. Die Hauptverlierer der ursprünglichen Regelung (ältere, alleinstehende Rentenferne mit Durchschnitts- bzw. Höherverdienst und Startgutschriften von unter 0,3 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr) gehen fast alle leer aus und bleiben somit die großen

Verlierer. Die Kluft zwischen Gewinnern und Verlierern innerhalb der Gruppe der Rentenfernen wird nicht kleiner, sondern noch deutlich größer.

Noch ist es nicht zu spät für eine Korrektur der vorgesehenen Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV, da die Einspruchsfrist erst Ende Juli 2011 ausläuft. Die jetzt vorgesehene Neuregelung mit ihren schweren systematischen Fehlern sollte ersetzt werden durch eine **einfache** (statt komplizierte), **verständliche** (statt intransparente), rechtssichere (statt rechtsunsichere) und vor allem durch eine **gerechte** (statt extrem ungerechte) Regelung. Erfolgt dies nicht, wird wie schon in der Zeit von 2002 bis heute jahrelang weiter prozessiert. Das kann doch eigentlich nicht im Sinne der Tarifvertragsparteien sein.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS6_Systematische_Fehler.pdf)